

Satzung  
des Kleingartenvereins „Glück Auf! Kesselsdorf“ e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen: - Kleingartenverein „Glück auf! Kesselsdorf“ e.V. - .

Der Verein ist unter der laufenden Nummer VR 152 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Freital am 15. August 1990 eingetragen worden.

Mit Änderungsmitteilung vom 14.3.2011 trägt er die Nr. VR 40152 und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden.

Der Verein, mit seinem Sitz in 01723 Kesselsdorf - Wilsdruffer Straße, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Erhaltung der Kleingartenanlage, er fördert ihre Ausgestaltung und Pflege.

Die Tätigkeit der Mitglieder im Verein dient der Erholung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten. Der Kleingartenverein fördert das Interesse aller Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt, sowie die Zusammenarbeit mit den Fachberatern. Im Rahmen seiner Möglichkeiten berät und unterstützt der Verein seine Mitglieder fachlich.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Tätigkeiten im Verein erfolgen ehrenamtlich, selbständig und unabhängig.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Verein „Kleingartenbund Weißeritzkreis e.V.“ An der Weißeritz 17 in 01705 Freital - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 6

Mitglied des Vereins können nur volljährige Bürger werden, wenn sie

- (1) Nutzer eines Kleingartens in der Kleingartenanlage auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages mit dem Verein sind oder werden wollen;
- (2) Ehegatten, Kinder, Schwiegerkinder, Enkel oder Geschwister eines Nutzers entsprechend dem ersten Anstrich
- (3) Andere volljährige Bürger können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, ohne dass daraus ein Rechtsanspruch für die spätere Übernahme eines Kleingartens abgeleitet werden kann.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 7

Jedes Mitglied ist berechtigt

- (1) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
- (2) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen entsprechend den Mitgliedsversammlungsbeschlüssen zu nutzen.
- (3) die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (1) diese Satzung, den Kleingarten-Unterpachtvertrag sowie die Kleingartenordnung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins zu betätigen;
- (2) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
- (3) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung ergeben, innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten;
- (4) die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistung zu erbringen. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten;
- (5) den Garten nicht zu vermieten und nicht als Dauer oder Zweitwohnsitz zu nutzen;
- (6) das in Kesselsdorf geltende Ortsrecht und die Polizeiverordnung der Stadt Wilsdruff einzuhalten.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) Im Zusammenhang mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses in der Gartenanlage, wenn nicht ausdrücklich der Wunsch besteht, als förderndes Mitglied weiter im Verein zu bleiben;
- (2) durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen und soll mit einer Frist von drei Monaten zum 30.11 des ablaufenden Kalenderjahres für das Jahresende erklärt werden. Eine Austrittserklärung ist nicht möglich, wenn das Nutzungsverhältnis für einen Kleingarten weiterhin bestehen bleiben soll;
- (3) durch Tod
- (4) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder dem Zweck der Vereinigung gröblichst zuwiderhandelt bzw. gröblichst gegen die Festlegungen zur Nutzung und Bebauung der Kleingärten verstößt.
- (5) wenn Recht und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie die Nutzung des Kleingartens auf unbefugte Dritte übertragen werden.

Ein Ausschluss steht immer in Verbindung mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig schriftlich einzuladen. Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen. Kann das Mitglied infolge von Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an dieser Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitglieds auszusprechen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

## § 9

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kassenprüfer

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es Belange erfordern, einzuberufen.

Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen werden oder die erstmals in die Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

Ornungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.

Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärtner betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Über jede Mitgliederversammlung und deren gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu unterschreiben.

Nachfolgende Aufgaben sind ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderung
- b) Wahl des Vorstands
- c) Wahl des Kassenprüfers
- d) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen lt. Finanzplan, Gemeinschaftsleistungen u.ä. Pflichten
- e) Beschlussfassung über die Veränderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder allen anderen Grundsatzfragen
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennen von Ehrenmitgliedern
- h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstands, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstands.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) laufende Geschäftsführung des Vereins
  - (b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - (c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
  - (e) die Aufnahme neuer Mitglieder

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder nicht mehr ausüben können.
- (4) Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand berufen. Er besteht aus dem von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Schatzmeister und einer vom Vorstand festzulegenden Anzahl von Vereinsmitgliedern.
- (5) Vorstandssitzungen werden gemäß Jahresplan vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 3 weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu führen.
- (7) Finanzielle Mittel ab 100,00 € sind auf ein Bankkonto zu deponieren.

## § 12 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder den Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Unterpachtvertrag oder der Kleingartenordnung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer öffentlichen Sitzung des erweiterten Vorstands durchzuführen.
- (2) Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Stadt-, Kreis- oder Landesverbands durchzuführen. Werden die Streitigkeiten nicht im Schlichtungsgefahren geklärt, kann eine zivilrechtliche Klärung angestrebt werden.

## § 13 Finanzierung des Vereins

- (1) Zur Deckung seiner Allgemeinkosten erhebt der Verein einen Beitrag; die Höhe beschließt jährlich die Mitgliederversammlung. Für Unterhaltungsmaßnahmen am Vereinseigentum und für Investitionen oder zu Rücklagenbildung können zweckgebunden Umlagen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden. Des weiteren kann der Verein aus Zuwendungen, Sammlung, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke seine Tätigkeiten finanzieren.
- (2) Alle finanziellen Forderungen des Vereins an das Mitglied sind Bringeschulden. Sie sind 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Rückstände werden gebührenpflichtig erhoben und durchgesetzt. Bis zur endgültigen Bezahlung nicht fristgerecht beglichener Forderungen des Vereins, entfallen alle zugehörigen Rechtsansprüche des Schuldners an den Verein. Die zusätzlichen Aufwendungen des Vereins (Mahnkosten, Porto, Schreibaufwendungen usw.) werden entsprechend der gültigen, vom Vorstand erstellten, Gebührenliste dem Schuldner in Rechnung gestellt.

§ 14  
Kassenführung

Der Schatzmeister ist verantwortlich für das Führen von Büchern und Aufzeichnungen. Er verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das finanzielle Buchwerk des Vereins einschließlich der erforderliche Belege. Zahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 15  
Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstands.
- (3) Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich nur auf den Umgang mit Geld im Verein. Ihr Wirken richtet sich nach der vom Vorstand beschlossenen Ordnung für die Tätigkeit der Kassenprüfer im Verein.

§ 14  
Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keinen andere Personen beruft.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen alle Vermögenswerte der in § 5 genannten Körperschaft zu.  
Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Kreisverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15  
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.2012 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Alle vorherigen Satzungen des Vereins verlieren ihre Gültigkeit.